

308 O 321/16

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In den Rechtsstreit

1. des Herrn Anton Müller, Haberich 23, 20454

Hamburg

- Klägers und Widerbellant -

2. des Herrn Christian Eggers, Eppendorfer Hauptstraße

12, 20254 Hamburg

- Drittweiderbellant -

Prozeßbevollmächtigte jeweils: Rechtsanwältin Dr. Klara
Südloft, Geinitzgasse 2, 20099 Hamburg

gegen

Fran Brigitte Jung, Brunnenstraße 25, 21031 Hamburg

- Beläge und Widersprüche

Prozessberüchtigter: Rechtsanwalt Hugo E. Freitag,
Katzennestplatz 11, 20454 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8, durch
Richter am Landgericht Hohenstein als Einrichterin
aufgrund der sündlichen Verstüppung von. 23.03.2014

l für Recht verant:

I. Die Zugangsvollstreckung aus der Urkunde des

Notars Dr. Hermann Baer vom 16.06.2014

in Höhe von
6.000 €

(UR-Nr. 384/14) wird insoweit für ungültig
 erklärt, als wegen mehr als 294.000 Euro
vollstreckt werden soll. In Übrigen und die
Klage abweisen.

II. Die Videobeweise und abweisen.
+ Dr. Hinrichs Beweise

III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger

mit Ausnahme der aufgegredlichen Kosten
des Betriebsabrechnungen. Dies trifft aber
✓ Belegte.

(IV. Entscheidung für die vorläufige Vollständigkeit
etwai)

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde über ein Schuldverschreibung des Klägers. (Dritt-)Videobild und verlegt die Befragte von Kläger und Drittbildetragt die Forderung von 10.000 Euro zusätzlich Zinsen, die sie einer GbR, deren Gesellschafter der Kläger und der Drittbildeträger sind, in Jahr 2012 zur Verfügung gestellt haben will.

Mit Gesellschaftsvertrag von 2.01.2003 gründeten der Kläger, der Drittbildeträger und der Ehemann der Befragten am 1.01.2003 die „Hodene“ Bauen mit Müller, Jung & Partner GbR“ (in Folgenden: MB GbR). Nachdem die MB GbR im Jahr 2004 in unabsichtliche Schwierigkeiten geraten war, legte der Kläger im Jahr 2008 100.000 Euro ein, die er durch ein Darlehen finanzierte. Besiedelt wurde das Darlehen durch eine Grundschuld an einen Grundstück der

Der ist nicht
relevant

| Erbtreu des Hörers.

In Frühjahr 2010 rief auch der Elternteil der nicht
bekannt bellegten, (von der er seit Ende der 90er-Jahre
bekannt ist) ein Doktorat bei der Prof. Hoffmehl-
berar 300.000 Euro auf und legte den Netto-
doktorenbetrag gleichnamiger in die HB GbR ein.
Abgesehen wurde auf dieses Doktorat durch eine
Gutschrift an einem Grundstück in der Baumwollstrasse
zu 21031 Hamburg (Wert: 850.000 Euro), das
in Eigentum einer GbR steht, an der seitezt die
bellegte und ihr Elternteil zu gleichen Teilen beteiligt
waren. Die GbR untersteht sich in der notabellen
Umrede wegen des Ausgangs der Bank abgrund des
Gutschrifts der sachlichen Zugewollstheorie in das
o.g. Grundgetüm und zwar in der Weise, dass die
Zugewollstheorie gegen die jeweiligen Eigentümer
zulässig sein soll. Die Unterstehtung wurde in das Grund-
buch eingetragen.

An 18.05.2010 erfuhr sich die Gesellschafter⁶ der NB GbR mit der Zeilegter auf eine "Zölleger bzw. Freistellungsbestands", in der sie sich als Grundhalter zur praktischen Freistellung des durch das Siedlungsschild geleistete Darlehen verpflichteten und die Zeilegter von jüher haftenden durch die Bank in Voraus freizulassen und ggf. auf erstes Anfordern frizustellen." Hinsichtlich der Einzelheiten der Verhandlung wird auf die Anlage K1 zur Klageurkunde vom 23.11.2016 verwiesen.

Nachdem keine Zeilegter auf das abgewogene Darlehen geleistet worden waren, drohte die Prok. Hypothekenbank im Ju 2012 sowohl das Darlehen als auch die Grundstüd. Am 14.9.2012 verzichtete und stotzog der Elternteil der Zeilegter seiner Abt. an der Grundstüd.-GbR zu einem angemessenen Preis an seinen erwachsenen Sohn David Zug. Am 10.06.2014 trat sich die Zeilegter nach telefonischer

4

Vorladung in Bezug des Zuges Jochen Weller
mit dem Klage und hat diese aufgrund der
zivilrechtlichen Kündigung der Eintracht um
die Abgabe des notariellen Schildauverhentkisses in
Höhe von 300.000 Euro. Daraufhin gab der
Kleger neben den beiden anderen Gesellschaftern
der MB GbR am 16.06.2014 in der notariellen
Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer (UR-Nr. 384/
14) ein entsprechendes Schildauverhentnis über 300.000
Euro ab und verzog sich zugleich der sofortige
Zwangsversteilung in sein gesamtes Vermögen. Die
Beteiligten waren sich darüber einig, dass das Schild-
auverhentnis wegen der Zahlungs- bzw. Feststellungs-
Forderung vom 18.05.2010 abgängig wurde. Heute
ist der Eintracht wird auf die angegebene Adressst
der notariellen Urkunde in Folge K2 zur Kle-
schrift verordnet. Auf Angriffen der Erhebung des
Klagen und in dieser Zusammenhang ein Schild-

auskunfts der Gesellschaft der KB GBR abgegeben,⁸
um auch diese gegen die Haushaltsbücher aus der
in Jahr 2008 geübten Schengengeschäfte abzu-
scheiden.

Zwischen Juli und Dezember 2014 zahlte der

Dottwuderdelegat in sechs Überweisungen à

1.000 Euro insgesamt 6.000 Euro an die Befragte,
wobei der Zahlungszweck jeweils mit „Schuld-
auskunfts von 16.06.2014“ angegeben wurde.

Im Jahr 2015 zahlte der Sohn der Befragten

300.000 Euro auf die GuVnkd der Proht

Hypothekenbank. Sein Gesellschaftskontakt an der Grund-
stücks-GBR erklärte sich durch die Zahlung nicht.

Der Sohn wurde jedoch als Nutzer der GuVnkd

in Grundbuch eingetragen. Sein Verhältnis zur Befragten

ist sehr wechselseitig. Gegenüber der Mutter erklärte

der Sohn dagegen, darüber zuwiddernden, die GuVnkd

zu Schengenzwecken an die Befragte zu führen.

Mit Schreiben vom 1.11.2016 - bezügliche am
2.11.2016 - drohte die Bellagte dem Kläger die
Zwangsvollstreckung aus der o.g. notariellen Urkunde
an. Sie ist in Besitz der vollstreckbaren Aus-
fertigung der Urkunde.

Der Kläger reagierte darauf mit Schreiben vom 4.11.
2016, in dem er erklärte „das Schildauskunfts-
zeugnis aufsichtiger Täuschung“ anzubrechen. Hinzu klich
der Inhalt des Schreibens wird auf die Abgren-
zung K3 und K4 zur Kleingedriffenheit verzichten. Die Partei-
vertreter kann davon, dass bis zum Ausgang des
Rabotats die Vollstreckungsbedingungen der Bellagten
erfolgen sollten.

Der Kläger behauptet, die Bellagte habe ihm bei
dem Treffen am 10.06.2016 erklärt, das Schildaus-
kunfts lediglich zu dem Zweck verändert zu
wollen, dieses bei der Partei vorzulegen und obendrein
nur eine Zeit hinzu klich der drohenden Zwangsvoll-

steht zu tun zu wollen. Auf einer Fällenliste¹⁰
sie aus den Schuldentzugs gegen den Kliker vor-
gehen, ihm dieses Wieder zurückgeben, sobald der
Sohn der noch offene Grundschuldebung gründt
hat.

Der Kliker ist moment die Ansicht, von der Befolgt
dass ihre tatsächliche Absicht getäuscht wurde zu
sein. Das Schuldentzugs sei infolge seiner Arbeitslosigkeit
(§123 BGB) nicht. Zudem sei die ihm zugedachte
legitime Forderung des Bal und Fällig des
Sohns der Befolgt erfüllbar, eine Vollstetigung durch
die Bal ist mehr zu fordern. Schließlich sei die
Angabe der Befolgt infolge der Fälligkeit des
Kinderabschlags jedenfalls hinreichend ehrlich.

Der Kliker beantragt,

1. die Zwangs vollstetigung aus der Urkunde des

Notars Dr. Horren Baer von 16.06.2014

(UR-Nr. 384/14) für ungültig zu erklären;

sowie

2. die Bellgate zu verstellen, die ihr erhöhte wolle.¹¹

Anstellung der in Abhängigkeit zu 1.) beschriebenen notwendigen Verhöle an den Kläger heranzuziehen.

(Die Bellgate beansprucht,

die Klage abzuweisen.

Sie klärtet, dass Kläger in Bezug von 10.06. 2014 ausdrücklich angelegt zu haben, dass er sie gegenüber dem Betrieb formulieren lede. Die Adressaten des Siedlungsunterbaus und der notwendigen Untersuchungen allöng habe sie insoweit lediglich als Alternative zu den gewählten Vorgaben gegen den Kläger dargestellt.

Sie ist der Ansicht, auf wischen aus dem Siedlungsunterbau gegen den Kläger wegen zu können, da das Grundstück in der Bonnstraße stellvertretend der Grundstücksbelastung belastet sei. Hinreichlich der Erwähnten wird auf die Klageanklage vom 9.12.2016 verwiesen.

Widerklagend fordert die Bellagte von Kfz-
und Drittkredittellgten die Rückzahlung von 10.000
Euro zuzüglich Zinsen, die am 10.09.2012 mit
Zustimmung der Bellagte von deren Elternan von
einem Spurkonto bei der Tetra-Spark-Bank auf
das Konto der MB GBR überwiesen werden.
Das Gutachten ließt die Elternan der Bellagte zu-
geordnet und am 2.4.2012 an die Bellagte „edge-
reicht“ Am 11.09.2012 gab der Elternan der
Bellagten in Namen der MB GBR die Erklärung
ab, dass sich die MB GBR zur Rückzahlung des
Betrages an die Bellagte verpflichtet.

Widerklagend beantragt die Bellagte,

[] der Kfz- und der Drittkredittellgten als
Gesamtschulter zu verurteilen, an die Bellagte
10.000 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten für den jeweiligen Basiszinssatz
mit Rückerstattung ~~zusammen~~ der Wiederklaus-
zu zahlen.

Der Kläger und der Detruderdeklärende behaupten,¹³

die Widerklage einzurichten.

Sie meinen, die Widerklage sei bereits verlassen.

Jedenfalls aber sei die MB GBR regelmäßig Vertragsrechts des Elterns des Befragten durch die Erklärung vom 11.09.2012 nicht verpflichtet worden. Zudem stelle sich die Zahlung soll als Zahlung der Sollbegrenzung dar, als Zahlung des Fakturablers - ihres Elterns - also. Hinrichsen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz von 28.12.2016 verwiesen.

Kom
entfeller

Der Detruderdeklärende hat seine Befreiung am Rechtsbuch in diesem Schriftsatz widergesprochen. Das Gericht hat bereits erledigt durch unbedeckte Einnahme des Zeugnisses Weller. Der Kläger und die Befragte sind persönlich abgeführt worden. Hinrichsen des Ergebnisses der Beurteilungen und der Ansichten der angeklagten Partien wird auf das Protokoll zu rücklichen Verhandlungen verwiesen.

Die Klage ^{ist} am 28.11.2016, die Widerklage ¹⁴
am 14.12.2016 gestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.), aber nur teilweise
begründet (II.). Die (Dritt-)Widerklage ist zulässig
(III.), aber unbegründet (IV.).

I.

Die Klage ist zulässig. Statthaft Klageant hinsichtlich
des Antrags zu 1) ist - mit Blick auf die Abfassung
des Schiedsvertrahusses - die sog. Titelgeganklage
(§ 455 ZPO, § 467 Abs. 1 ZPO), - mit Blick auf die Forderungs-
einsicht (§§ 21 BGB) und der dolo-agit-Einwurf
(§ 242 BGB) wegen Entfallens der zugrundeliegenden
Forderung bzw. Rechtsanspruchs - die Vollstreckbarkeits-
klage gem. § 467 Abs. 1 ZPO. Mit seinen Einwendungen
richtet sich der Klager nämlich sowohl gegen den Titel

selbst als auf gegen den titelichen Anspruch aus¹⁵
der Schuldverletzung (§§ 480, 481 BGB). Da § 464
Abs. 1 ZPO seines Wortlaut nach nur die rechtmäßigen
Einwendungen gegen den titelichen Anspruch
eingreift, ist die Norm bei Einwendungen gegen den
Titel selbst analog als rechtsbeherrschende Titel-
gefolge heranzuziehen. Ist bereits der Titel selbst,
etwa infolge einer Anteilung (§ 142 Abs. 1 BGB), nicht
mehr der Vollstetigkeitsdienst erst recht gegen
die Zweigvollstetigung zur Wehr setzen können.

Sauret der Kläger geltend macht, dass der Zweck
des Schuldverletzungen mit der Absehung der
Gedächtnis und der Sohn des Kellner erzielt
sei oder - jedenfalls der Gegentheil Anspruch durch
die Zeugaben des Rittmeisterdollegaten bestätigt werden
sei, obwohl er obige rechtmäßige Einwendungen

gegen den titelichen Anspruch, § 464 Abs. 1 ZPO.

Vollstetigkeitsdienst- und Titelgefolge können nicht mehr

in ihrer Klage verhindern werden, da sie sich ¹⁶ gegen dieselbe Befolgte stellen, in desselben Prozessamt
geltend gemacht werden und dasselbe Prozessamt
(dass möglich) für sie zuständig ist, § 260 ZPO.

Sachlich wie örtlich zuständig ist nämlich in
beiden Fällen das Landgericht Hamburg als dasjenige
richt, bei dem der Klage als Vollstreckungsschulter
seinen allgemeinen Gültigkeitsraum hat, §§ 467 Abs. 1,
(Hgr. Abs. 1 Nr. 5, 434 Abs. 5 S. 1 Nr. 2, 12, 13 ZPO).

Die örtliche Zuständigkeit ist ausschließlich, § 802
ZPO. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus
§§ 23 Nr. 1, 41 Abs. 1 GVG.

Der Klage ist auf rechtsbehindert. Zwar hat die
Zweigvolkstradition aus der notariellen Urkunde noch
nicht begonnen. Sie wurde von der Befolgten bereits
am Schluß von 1.11.2016 angekündigt und kann
daher - zumal die Befolgte unsterblich über eine voll-
ständige Ausfolge verfügt - jederzeit in die Wege
geleitet werden.

Das Rechtsbeschwerden des Klägers erhält ¹⁴
und nicht deshalb weil die Parteiverteiler voneinander
eine verbindliche Absichtung etwaiger Zwangsvollstreckungs-
bedrohen vereinbart haben. Das Überkommen der
Parteien ist ausdrücklich an die geschickte Kündigung
der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung geknüpft
und führt daher wieder dazu, dass die Zwangs-
vollstreckung bereits beendet sei, noch, dass sie nicht
jederszeit wieder beginnen werden könne, und damit nur
wie vor droht.

Unter dem Klagentyp zu 2) ist zulässig. Statthaft
ist die Herausgeldelge, gründet auf Herausgabe der
vollstreckbaren Absichtung und gestützt auf § 341 BGB
analog (sg. Titelherausgeldelge). Sie ist notwendig
neben der Titelgern- und Vollstreckbegründelge, wenn
der Vollstreckungsgericht wie hier der über die vollstreckbare
Absichtung verzögert und deshalb ggf. erweitert das
Anfangs der Klage nach § 704 Abs. 1 ZPO (Gebot)

unter Vollstreckungsrechte einsteht. Der Voll¹⁸
streckungsschuldner muss sie in diesem Fall mit
Schaat umsetzen lassen, gegen welche unter Voll-
streckungsrechte sonst gleichliche Hilfe zu suchen.

Viehdroh kann er, wenn der Titel ~~der entstandene~~
unrein sein oder der Titelkasten falsch auf Stadt
etikettiert ist und nicht mehr durchgesetzt werden darf,
von vornherein als Antrag zu § 467 Abs. 1 ZPO die
Herausgabe des vollstreckbaren Ausfertigung verlegen und
die obende Zugangsverfügung damit eingeholt
abwenden.

Die Zuständigkeit des Gerichts für den Antrag zu 2)
folgt bereits aus der Natur des als Antrag geltend-
gemachten Herausgabeanspruchs. Das Rechtsstreitobjekt
des Klages ergibt sich aus der obendre Zugangsver-
fügung auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung
der Bellagen.

Es ist den Kläger insoweit erlauben, mehrere Ansprüche
in einer Klage zu verfolgen; die Voraussetzungen des

§260 280 liegen vor.

II.

Die Klage ist jedoch nur im feuerlichen Umfang und zwar insoweit begründet, als der tatsächliche Anspruch aus dem Schuldverhältnis durch die Zeugaben des Drittverdächtigen über insgesamt 6.000 Euro auf mit Wirkung für den Kläger ab weiteren Gesamtschulden geschlossen ist, §§ 362 Abs. 1, 422 Abs. 1 S. 1 BGB. Mit der Einwendung, das Schuldverhältnis sei durch Täterschaftsbefreiung (§ 123 BGB) von vornherein nullig, d.h. nicht der Titelgegenklage, droht der Kläger weiterhin dies auf, dann wie nicht der Einwendungen, der Sicherungsmaßnahmen des Anklahusses sei durch die Zeugabe des Sohnes des Verdächtigen entfallen. Der Klageantrag zu 2) ist unbegründet, weil der tatsächliche Anspruch jedenfalls nicht in voller Höhe geschlossen, eine Zweckmäßigkeit daher der Gute nach nach wie vor zulässig ist.

20

Der Kläger und die Beklagte sind als Schildner
und Gläubiger des Zwangsvollstreckung aus der
Steuergerichtsinstanz vorstellen Urkunde sachdienstl.

Die Prüfungsvorannahme des § 464 Abs. 2 ZPO

findet bei der Titelgerichtsgericht per se, bei der
Vollstreckungsgerichtsgericht gegen die Zwangsvollstreckung

aus einer notariellen Urkunde gen. §§ 494 Abs. 1

Nr. 5, 494 Abs. 4 ZPO keine Anwendung. Die

notarielle Urkunde entfällt keine Rechtskraft, die

es durch den Ausschluss notarieller Einwendungen

gen. § 464 Abs. 2 ZPO zu erläutern gelte.

1.

Der Klagende kann der Zugewollstetzung aus der notariellen Urkunde vom 16.06.2014 die fehlende Fälligkeit des titulären Anspruchs aus §§ 480, 481 BGB durch die Zulage des Differenzdecksatzes in Wege der §§ 871, 242 BGB entfernen. Sodann darf die Forderung des Klagenden nämlich in voller Höhe aus der notariellen Urkunde in Anspruch genommen werden, wäre sie in Höhe von 6.000 Euro zwangsläufig zur Rückzahlung verpflichtet. Insofern ist der der Zugewollstetzung zugrunde liegende netzrechtliche Anspruch der Bellagten nicht abweichen, § 362 Abs. 1 BGB.
 Mit der Zusatzbestimmung „Schuldenentlastung vom 16.06.2014“ hat der Differenzdecksatzes entstehend insgesamt 6.000 Euro auf den titulären Anspruch an die Bellagte gezielt.

In dieser Höhe wurde auch der Klagende von seiner Verbindlichkeit befreit. Die Fälligkeit durch den Beurkundeten steht nicht auf der Titelzettel, § 422

Art. 1 S. 1 BGB. In der notariellen Urkunde vom 16.06.2014 steht ist der Gesellschafter der MB GbR ausdrücklich als Gesellschafter verzeichnet.

In dieser ausgedehnten Höhe ist der Anspruchshaberei Anspruch indessen nicht entfallen. Entgegen der Ansicht des Käufers ist der Anspruch aus dem Schlußabschluß auf nicht erledigt entfallen, dass jenseitig eine Fälligvollstreckung durch die Gläubigergruppe Back infolge der Rückerstattung des Sohnes der Befragten nicht mehr droht. Die notarielle Urkunde stellt hier die abgelaufene Beendigung oder abfassende Bedingung des Schlußabschlusses vor. Insoben besteht regelmäßig die Voraussetzung der Vollständigkeit der notariell belegten Fällung (Abschluß).

Obwohl sollte das Schlußabschluß der urkundlich aufgrund der „Schulgs-der-Trestellgsidone“ von 18.05.2010 abgesehen werden. Auf die inhaltsgleiche Auslegung der Vereinbarung vom 18.05.2010

(§§ 137, 157 BGB) führt jedoch zu keinem adäquaten Ergebnis. Zwar ist anschließlich nur von einer Freilösung bzw. Freistellung der Befragte gegenüber der darlehenenden Bank, nicht aber gegenüber den anderen Dritten die Rede. Die gesuchte Veränderung ist indes unabhängig von dem Willen getragen, ob der Befragte in jederlei Hinsicht von den Belastungen der eingeräumten Sicherungsgrundschild freizulassen und stattdessen den Zustand wiedergewestellen, der vor der notwendigen Darlehensentnahme bestanden hat.

Diese Zeichnung kommt insbesondere in zweiter Sache des Absatzes unter lit. a) zum Ausdruck. Dasselbe verzögern die Gesellschaften der GBR anschließlich auf den (Teil-) Erwerb der Grundschuld, welche etwaige Fälligkeiten. Das kann nicht anders verstanden werden, als dass sie die Gesellschaften vorsehen, soweit möglich die Belastung des Grundstücks durch die Grundschuld weder zugunsten des Befragten zu drücken.

Anders verhält es sich auch nicht deshalb, weil 23
der Sohn der Befragte zumindestlich die Grundstücks-
eigentum erworben hat. Dem der Befragte hat qualifiziert
bestritten, dass deshalb eine Zwangsversteigerung not-
wendig. Vielmehr habe ihr Sohn bereits erneut, obwohl
Grundstück gebs. zu Siedlungszweck an eine
Firma zu übertragen. Die Belastung des Grundstücks
besteht damit unverändert fort; das Risiko einer
Zwangsversteigerung ist ebenfalls nur theoretischer Na-
tur.

Ist wieder der Siedlungszweck des Schuldverhältnisses
nach der zugesicherte Forderung, nämlich die
Grundstücks, nicht die Differenzforderung der Firma, entfallen,
kann der Käufer mit dem doppelten Ertrag nicht
durchdringen.

Offenbar

Auch mit der Titelgegallage hat der Käufer keinen
Erfolg. Dass ihm die Befragt in Form des Gesetzes
von 10.06.2014 für einen tatsächlichen Mietkosten

24

getäuscht habe (§123 Abs. 1 BGB), hat er nicht
seinen Namen. Insofern hält ihm die Dienstbotin
(nur Anschein) die postlich angebrachte Patrone
(§141 ZPO) widerspricht sie in ihren Angaben
zum Inhalt des Gesprächs. Die Vereinigung des Zeugen
Wollens bleibt unbedingt ungültig. Der Zeuge be-
hauptete, nur Teile des Gesprächs mitzunehmen zu
haben, wobei es sich insbesondere um die Feststellungs-
fragen gegriffen sein soll. Daß die Zeugin selbst
habe, mit dem Schlußworten ihres Ehemanns Zeit genom-
men, ohne den Klempner etwas Gutes zu An-
spruch zu nehmen, habe der Zeuge nur von Klempner
selbst erfährt. Als Nachfrage geht er an, sich
nicht darum einen zu kümmern, etwas Belohnungsbetrags
auf von der Zeugin gehabt zu haben.

Aus derselben Quelle schließen eine ehrliche Vereinigung
(§242 BGB) oder ein Vertritt auf den Anspruch
(§337 BGB) durch die Zeugin aus. Erstgehe damit
hinsichtlich Tatsachen der Zeugin kontrolliert der

Klage nicht bewirken.

2.

Der Klageantrag zu 2) ist unbegründet, weil der
Habende Anspruch nur grundsätzlich erloschen ist.
 Herausgabe des Titels kann der Vollstreckungsbehörde
 jedoch nur so vollständig erlösen verlegen, § 341
 BGB analog.

III.

Die (Dritt-)Widerklage ist zulässig (1.), aber un-
begründet (2.).

1.

Die (Dritt-)Widerklage ist zulässig, insbesondere
ordnungsgemäß erledigt werden, § 253 Abs. 1 BGB. Das
 Gericht ist zulässig und endlich zuständig, weil der
 Steuerant einkell der Steuernbelastung von ~~500~~
 5.000 Euro liegt (§§ 23 Nr. 1, 41 Abs. 1 GVG) und
 die (Dritt-)Widerklagten beide über allgemeinen
 Grundbesitz im Bereich des Landgerichts (Kreisburg) bzw.
 §§ 12, 13 ZPO.

Die Widerklage ist auf Roman, § 333 ZPO.

Da sie sich gegen zwei der Gesellschafter der
MB GBR richtet, steht sie in einem gegen Zu-
sammenhang mit den von dieser angepeinten Schuld-
anleihen, das Grundlage der ^{rechts} erheblichen Titelgegen-
und Vollstreckungswidderklage ist.

Unbekannt ist, dass der Drittwidderklagende seiner
Entscheidung in der Rechtssetzung widersprach hat. Dem
Grundzüge der Parteilichkeit ist Enige getan, wenn
- wie hier - zunächst auch der Klage verhaftet und.
Als Gesellschafter der MB GBR (§ 128 HGB zulässig)
sind die Widderklagen hinreichlich des geltend ge-
machten Zahlungsvertrags entweder Steigerungen, § 353,
GO ZPO.

Es ist der Befolger auf übernommen, zwei Anspie-
lungen in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzungen
des § 260 ZPO sind gegeben. Insbesondere kann die
als Leistungsklage erledigte Widderklage in ihrer berichts-

selbständigen Prozess geltend gemacht werden, da auf der anderen Seite die Vollstreckungsbefreiung in Einklang - und nicht im Zuge vollstreckbarer werden wird. (Selbe Position).

2.

Die (Bitt-)Widerlegung ist jedoch unzulässig. Magels weiteren Dahlerusvertrags ist der MB GBR letztlich die Befolge einer Rechtsallag ausgenommen § 488 Abs. 1 S. 2 BGB, für den die Gesellschafter gem. § 122 HGB abschwinden lassen. Ein bestätigungsrechtlicher Rechtsantrag erhebt an Vorweg der Leistungserbringung.

Die Befolge kann sich nicht auf die von Ihnen Elementen im Namen des MB GBR gestaltete Erklärung vom 11.09.2012 stützen. Sie hat die GBR nicht verpflichtet.

Der Element der Befolge war zum Abschluss eines Dahlerusvertrags nicht vorliegsberechtigt. Laut § 3 Abs. 1 lit. e) des Gesellschaftsvertrags vom 02.01.2003 bedarf die Anerkennung der Zustimmung der beiden Gesellschafter. Diese wurde hier vorliegsberechtigt nicht erteilt.

Um einen Kredit ist Regelung bedarf es sich ²⁸
bei verständiger Auslegung (§§ 133, 154 BGB) auch
bei zuvorigen Darlehen, vgl. § 488 Abs. 3 S. 3 BGB.

Mit der Beschränkung der grundsätzlich im Vertrag
eingedrungenen Kleinvertragsmacht wollen sich die
Gesellschafter ebenso vor einer unangestrebten Auf-
nahme von Finanzverbindlichkeiten schützen.

Ein Rückzahlungsasyl aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1
Nr. § 128 HGB aufg. BGB steht wiederum am Vorang des Leistungs-
beitrags zwischen der NB GbR und den Eltern
der Beteiligten. Die Befreiung des Streitigkeitsrech-
tlichen Bürgerlichkeitsvertrages bestimmen sich nach
dem Zweck der Leistung, d.h. nicht nach dem Empfange.
Aus Sicht des württembergischen Erstigers kann
die Fälligkeit der 10.000 Euro verfügt nur als
Leistung des Kontrollators und Gesellschafter verstanden
werden. Die Abhebung der Gewährleistung an die
Beteiligten war unzulässig unter der GbR nach der

kontrollender Boden ausgeübt werden. Etwas anderes gilt da auf nicht destoless, weil das Wissen des Elterans der GbR gen. §160 Abs. 1 AB analog gerechnet werden könnte. Eine denktige Zuordnung entzieht nicht nur die Legitimation zur Fällbarkeitserklärung, indem sie die Mitgesellschafter über §§812 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB, 178 HGB analog freist zur Fällbarkeit des Darlehens verpflichtet. Sie untersucht auf mögliche Ausprägungen der GbR im Interesselösungsvertrag des Elteran und Mitgesellschafter als Glieker des späteren Fällbarkeitsaspekts. Als Zeichen des Gesellschaftspflichtvergessens, Gesellschafter kann die Billige, die Kenntnis von den Umständen hatte, insoweit nicht auf die vereinbarte Zuordnung beziehen, §242 BGB.

Ob ein etlicher Anspruch auf rechtmäßt wäre, kann dahinstehen. Die Widerrichtigen haben die Verjährungsfrist nicht erledigt.

V.

Bemerkung

Die Kostenentschädigung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.
 Es war einstlich über die Kosten der Klage und
 Widerruf zu entscheiden. Danach erhielt sich das
 Urteil der Bellagte in Relation zum gesuchten
 Geldbetrüger mit ca. 5% als nur geringfügig,
 sodass die Kosten insgesamt dem Kläger ent-
 sieden werden. Daraus ergaben sich die aufgegelt-
 lichen Kosten des Rechtsverteidigers, § 95 ZPO.

VI.

Der Schadent wird auf 310.000 Euro festgesetzt,
§ 95 Abs. 1 S. 1 BGB.

RMB ehm. (in Übereinstimmung § 232 S. 2 ZPO)
 Unterschrift des Richter

Reigen und Tenor sind weitgehend in Ordnung.
Der Haupttraktor-Lotte ist ein "verfachter" formellist
Wiedekomme. Die D-Hundertklopfen-Lotte kann aus-
drücklich als speziell angesehen werden.

Der Taktbestand ist üblicherweise gleich. Eine
Aufteilung in Teile ist nicht vorgegeben.

Zur Zeit, als sie weiter lag, für die auf diese
Zeit untersucht die Klasse kam. Hier bestehen relevantes
Problem.

- bei Übungen wird die Entscheidung, welche
Vorlesung aufzuführen und welche gezeigt
werden soll, manchmal nicht klar

Seite 167. II

Am 25.02.2022 von 000.00 bis 000.00 Uhr

2022-2-25 2022

(025-5.2.9857 auf 0) nach 800
wurde als Nebbach)